

Die Versorgung mit Lebensmitteln.**Höchstpreise für Gemüse im VIII. Armeekorps.**

☒ Koblenz, 9. Aug. (Telegr.) Das stellvertretende Generalkommando des VIII. Armeekorps hat eine Verordnung erlassen, wonach der Preis für den Zentner Weißkohl, Rotkohl, Wirsing, grüne Einmachbohnen und Mohrrüben in näher bezeichneten Zeiten bestimmte Preise nicht übersteigen darf. Sie gelten nicht für solche mit Verbrauchern, Verbrauchsvereinigungen oder Gemeinden abgeschlossene Verkäufe, die 25kg nicht übersteigen. Im übrigen gelten sie für Lieferung ohne Verpackung und für Barzahlung. Sie schließen die Kosten für Fracht bis zum nächsten Güterbahnhof oder Markttort ein. Erfolgt die Anfuhr mit Fuhrwerk auf dem Markt in Köln, so dürfen bis zu 60% für den Zentner zugeschlagen werden. Die Ausfuhr der Gemüse aus dem Bereich des VIII. Armeekorps durch Anbauer oder Händler ist in den angegebenen Zeiten nur in den Befehlsbereich des VII. Armeekorps gestattet und im übrigen aber verboten, soweit Mengen über 100 Zentner in Frage kommen. Dieses Verbot gilt auch für Sammellieferungen, bei denen das Gewicht 100 Zentner übersteigt. [Die Verordnung des stellvertretenden Generalkommandos gibt den Gemeinden die Handhabe, ihrerseits Höchstpreise für den Kleinverkauf von Gemüse festzusetzen.]